

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wrohm vom 22.02.2010

=====

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 58), des § 26 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 (GVOBl. S. 70), der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) und des § 41 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Wrohm wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.02.2010 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif

Die Gemeinde Wrohm erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes Benutzungsgebühren und für die Inanspruchnahme von besonderen Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung Verwaltungsgebühren, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die im Gebührentarif bezeichneten Gebührensätze gelten für die Beisetzung aller Personen auf dem Friedhof in Wrohm.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle erwirbt,
 - b) eine Bestattung in einer Reihengrabstätte in Auftrag gibt,
 - c) Einrichtungen des gemeindeeigenen Friedhof benutzt,
 - d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

1. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 4
Ermäßigung und Erlass

In Härtefällen können die bezeichneten Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wrohm vom 15.12.1994 und die I. Nachtragsatzung vom 16.09.1999 außer Kraft.

Wrohm, den 22.02.2010

gez. Hans Otto Johannsen
Der Bürgermeister

Gebührentarif

1. Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahl- und Reihengrabstätten sowie die Gestattung, Ascheurnen auf den Urnengemeinschaftsgrabstätten zu bestatten	
1.0 für jede Grabbreite	75,00 EUR
1.1 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabbreite bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Beerdigten	pro Jahr 1,25 EUR
1.2 für jede Grabbreite in Rasenlage	300,00 EUR
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabbreite in Rasenlage bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Beerdigten	pro Jahr 5,00 EUR
1.4 für jede Urnengemeinschaftsgrabstätte (eine Urnengrabbreite pro Grabstätte)	700,00 EUR
1.5 Verlängerung der Ruhezeit für eine Urnengemeinschaftsgrabstätte	pro Jahr 17,50 EUR

2. Beerdigungsgebühren	
2.0 Sargbeisetzung	
a) Sarg mit einer Länge von mehr als 120 cm	250,00 EUR
b) Sarg bis zu einer Länge von 120 cm	125,00 EUR
2.1 Urnenbeisetzung	75,00 EUR

3. Gebühren für Umbettungen	
3.0 Umbettungen außerhalb/innerhalb des Friedhofes	
a) Sarg mit einer Länge von mehr als 120 cm	500,00 EUR
b) Sarg bis zu einer Länge von 120 cm	250,00 EUR
c) Urne	75,00 EUR

4. Gebühren für Verwaltungsleistungen	
4.0 für die Erteilung einer Genehmigung zur Beisetzung eines Nichtangehörigen	15,00 EUR
4.1 für die Verlängerung des Nutzungsrechtes	7,50 EUR
4.2 für die Umschreibung einer Grabstätte auf den Namen eines anderen Berechtigten	7,50 EUR
4.3 für die Genehmigung der Aufstellung eines Grabmales oder einer sonstigen Anlage bei Wahl- und Reihengräbern	15,00 EUR

5. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle	
für das Unterstellen einer Leiche in den Räumen der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle und deren Nutzung zur Trauerfeier	20,00 EUR je angefangenen Tag

6. Gebühr für die Pflege, Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes	
6.0 jährliche Gebühr für Wahl- und Reihengräber (ausgenommen Gräber in Rasenlage) zur teilweisen Deckung der Kosten für Pflege, Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes	15,00 EUR je Grabbreite
6.1 einmalige Gebühr für Wahl- und Reihengräber in Rasenlage zur teilweisen Deckung der Kosten für Pflege, Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes	300,00 EUR je Grabbreite
6.2 einmalige Gebühr für Urnengemeinschaftsgrabstätten zur teilweisen Deckung der Kosten für Pflege, Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes	300,00 EUR je Urnengemeinschaftsgrabstätte